

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis · 78045 Villingen-Schwenningen
per Postzustellung

Herrn



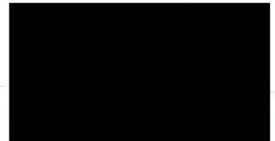
AMT FÜR VETERINÄRWESEN UND
LEBENSMITTELÜBERWACHUNG

DIENTSGEBÄUDE
HUMBOLDTSTRASSE 11
78166 DONAUESCHINGEN

24.04.2019

**Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
vom 05.04.2019**

Unser Zeichen: 



TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
UST-IDNR. DE 142984618

Sehr geehrter Herr 

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BLZ 694 500 65, KONTO-NR. 315
BIC SOLADES1VSS
IBAN DE48694500650000000315

auf Antrag vom 05.04.2019, hier eingegangen am 05.04.2019, ergeht folgende

VERFÜGUNG:

I.

- 1.) Dem Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz wird in vollem Umfang stattgegeben, soweit die Informationen nicht bereits durch eine andere Stelle vorliegen. Die Informationsgewährung wird nach der Bestandskraft dieses Bescheides folgendermaßen durchgeführt:
 - Die Auskunft wird schriftlich innerhalb einer Woche nach Bestandskraft dieses Bescheides erfolgen.
- 2.) Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

ALLGEMEINE SPRECHTAGE
MO-DO 8.00-11.30 UHR
DO NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG UND FÜHRERSCHWEINE
MO-MI 8.00-14.00 UHR
DO 8.00-17.30 UHR
FR 8.00-11.30 UHR

II. Begründung

Mit Email vom 05.04.2019 wurden unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgende Informationen beantragt:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:
*Asia-Imbiss Tan-Long
Käferstr. 21
78166 Donaueschingen*
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Nach dem VIG vom 05. November 2007 (BGBl. I Seite 2558), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 2 Absatz 34 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über:

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
 - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
 - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
 - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,
5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen,

(Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind.

Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 vorliegt.

Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG. Das Interesse des Antragstellers, Zugang zu Informationen gemäß § 1 Abs. 1 VIG zu erhalten, überwiegt das schutzwürdige Interesse der beteiligten Dritten am Ausschluss des Informationszuganges wegen Zugangs zu personenbezogenen Daten.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ist für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Erkenntnisse beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis vorhanden sind.

Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 VIG.

Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen.

Der Informationszugang wird dem Antragsteller nach Bestandskraft dieser Verfügung innerhalb einer Woche schriftlich gewährt.

Im vorliegenden Fall waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen.

Unsere Behörde hat bereits mit Schreiben vom 15.04.2019 dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 VIG Stellung zu nehmen, worauf von Seiten des betroffenen Dritten eine Stellungnahme zum Sachverhalt erfolgte. Diese Stellungnahme enthielt jedoch keine Gründe, die dem Informationszugang entgegen stehen.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

III. Verwaltungsgebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

